# VERORDNUNG (EWG) Nr. 735/81 DER KOMMISSION

**vom 20. März 1981**

**über die Lieferung von Weichweizenmehl an das Welternährungsprogramm im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands (2), insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (3), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (5), insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 28. Mai 1980 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme 475 Tonnen Weichweizenmehl an das Welternährungsprogramm im Rahmen seines Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1980 zu liefern.

Die Durchführung dieser Maßnahme ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor (6) vorzusehen. Es ist erforderlich, für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben, die im Anhang dieser Verordnung aufgeführt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die französische Interventionsstelle ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den im Anhang aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 1981

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.
(4) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(5) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

*ANHANG*

1. **Programm** : 1980
2. **Empfänger** : Welternährungsprogramm
3. **Bestimmungsort oder -land** : Madagaskar und Lesotho
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizenmehl
5. **Gesamtmenge** : 475 Tonnen
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit der Ausschreibung beauftragte Interventionsstelle** :
   ONIC — Office National Interprofessionnel des Céréales, 21, avenue Bosquet, Paris 7e, télex 270 807
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
   — Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14 v. H.
   — Proteingehalt : mindestens 10,5 v. H. (N × 6,25, bezogen auf die Trockenmasse)
   — Aschegehalt : höchstens 0,52 v. H., bezogen auf die Trockenmasse
10. **Aufmachung** :
   — in Säcken (1)
   — Qualität der Säcke : neue Jutesäcke, 600 g
   — Eigengewicht der Säcke : 50 kg
   — Beschriftung der Säcke :
   — Beschriftung mit Buchstaben von mindestens 3 cm Höhe :
   „Madagascar 2463 / Farine de froment / Tamatave" für 112 Tonnen
   „Madagascar 2463 / Farine de froment / Manakara" für 45 Tonnen
   „Madagascar 2463 / Farine de froment / Tulear" für 9 Tonnen
   „Madagascar 2463 / Farine de froment / Fort Dauphin" für 27 Tonnen
   „Madagascar 2463 / Farine de froment / Majunga" für 60 Tonnen
   „Madagascar 2463 / Farine de froment / Diego Suarez" für 22 Tonnen
   gefolgt von :
   „Don de la CEE / Action du PAM"
   „Lesotho 542 II / Wheat Flour / Durban" für 100 Tonnen
   „Lesotho 542 II / Wheat Flour / East London" für 100 Tonnen
   gefolgt von :
   „Gift of the EEC / Action of WFP"
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : fob
13. **Löschhafen** : —
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 3. April 1981 um 12 Uhr
16. **Verladefrist** : 1. bis 31. Mai 1981
17. **Kaution** : 12 ECU/Tonne

---

(1) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.